

NIEDERSCHRIFT

über die 21. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 07.11.2022, im Großen Sitzungssaal (Saal 3)
der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister

Vorsitzender

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr
Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt
Herr Erik Emich
Herrn Dr. Norbert Herhammer

SPD

Herr Martin Müller
Herr Harald Westrich

Kommt zur Sitzung um 14:30 Uhr.

FWG

Herr Otto Karl Hach

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Frau Doris Siegfried

Stellvertreterin für den ausgeschiedenen
Herrn Jochen Marwede.

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

AfD

Frau Ursule Barendrecht

SPD

Frau Karin Decker

Vertretung für Herrn Thomas Wansch

FDP

Herr Goswin Förster
Frau Emilie Dietz

Verlässt die Sitzung um 14:50 Uhr.
Vertretung für Herrn Goswin Förster
(ab 14:50 Uhr).

Verwaltung

Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Frau Andrea Ledesma
Frau Dorothee Müller
Frau Tassya Rauch
Frau Melanie Gentek

Büroleitung
Kämmerer
Juristin
Gleichstellungsstelle
Abteilungsleitung 5
Fachbereichsleitung 5.2, Gebäudemanagement
Fachbereichsleitung 5.4, Abfallwirtschaft
Klimaschutzmanager

Herr Michael Mersinger
Herr Felix Herrmann

Entschuldigt fehlten:

CDU

Herr Ralf Hechler
Herr Marcus Klein

Entschuldigt.
Entschuldigt.

SPD

Herr Thomas Wansch

Entschuldigt.

FWG

Herr Uwe Unnold

Entschuldigt.

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 15:06 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 5.5:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 10 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 5.6 bis TOP 16:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 11 Mitglieder des Kreisausschusses.

Herr Harald Westrich kommt um 14:30 Uhr zur Sitzung hinzu.

Herr Goswin Förster verlässt die Sitzung um 14:50 Uhr.

Frau Emilie Dietz kommt daraufhin aus dem Zuhörerbereich an den Beratungstisch.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 31.10.2022 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 04.11.2022 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung. Darunter Frau Zeiter, Pressevertreterin der Rheinpfalz sowie verschiedene Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Weiterhin gibt er den Hinweis auf verschiedene ausgelegte Beratungsvorlagen als Tischvorlagen:

3146/2022 zu TOP 3 „Hans-Zulliger-Schule: Beauftragung Fachplanung Lüftungsanlage“,

3147/2022 zu TOP 4 „Jakob-Weber-Schule Landstuhl: Sanierung Fenster - Beauftragung Nachtrag Gewerk Putz- u. Stuckarbeiten“,

3149/2022 zu TOP 5.2 „Informationen

- a) Kommunalen Finanzausgleich (KFA)
- b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP)“

3141/2022 zu TOP 5.7 „Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Auftragsvergabe“

Anschließend schlägt Herr Landrat Leßmeister 2 Korrekturen zur heutigen Tagesordnung vor. Wonach die Angelegenheiten

- „Sickingen-Gymnasium Landstuhl - Gesamtsanierung: Beauftragung Nachtragsleistung Projektsteuerung“ mit der BV- Nr.: 3145/2022 (Top 2)

sowie die

- Personalangelegenheit mit der BV-Nr. 3135/2022 unter bisher TOP 13 von der Tagesordnung abgesetzt werden sollen.

Hiergegen erhebt sich seitens des Gremiums kein Widerspruch.

Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet Herr Landrat Leßmeister die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen werden, stellt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1 | Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 LKO | 3131/2022 |
| 2 | Hans-Zulliger-Schule: Beauftragung Fachplanung
Lüftungsanlage | 3146/2022 |
| 3 | Jakob-Weber-Schule Landstuhl: Sanierung Fenster
- Beauftragung Nachtrag Gewerk Putz- u. Stuckarbeiten | 3147/2022 |
| 4 | Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 14.11.2022 | |
| 4.1 | Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes | 3091/2022 |
| 4.2 | Informationen
a) Kommunaler Finanzausgleich (KFA)
b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) | 3149/2022 |
| 4.3 | Nachwahl von Ausschussmitgliedern | 3093/2022 |
| 4.4 | Nachwahl ÖPNV-Ausschuss | 3124/2022 |
| 4.5 | Nachwahl Schulträgerausschuss | 3129/2022 |
| 4.6 | Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern | 3139/2022 |
| 4.7 | Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen;
Auftragsvergabe | 3141/2022 |
| 4.8 | Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern | 3148/2022 |
| 4.9 | Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie
(EU-WRRL)
hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung
des Glans "Am großen Brunnen" | 3116/2022 |
| 4.10 | Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-
Förderprogramm (2023-2029) der LAG Westrich-Glantal | 3137/2022 |
| 4.11 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

4.12	Personalangelegenheit Eilentscheidung	3104/2022
5	Personalangelegenheit Eilentscheidung	3097/2022
6	Personalangelegenheit Eilentscheidung	3105/2022
7	Personalangelegenheit Eilentscheidung	3110/2022
8	Personalangelegenheit	3107/2022
9	Personalangelegenheit	3125/2022
10	Personalangelegenheit	3126/2022
11	Personalangelegenheit	3132/2022
12	Personalangelegenheit	3134/2022
13	Personalangelegenheit	3133/2022
14	Personalangelegenheit	3151/2022

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO
Vorlage: 3131/2022**

Der Kreisausschuss beschließt, die im Sachverhalt angeführten Zuwendungsangebote der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 1.600,00 € und der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH in Höhe von 1.000,00 € anzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Bedenken seitens der ADD geltend gemacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 11 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/It/11612
3131/2022



20.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich

Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurden folgende Zuwendungen im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Sparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14, 67655 Kaiserslautern	Spende für das Projekt „Familie kocht II“	1.600,00 €
Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 2, 56073 Koblenz	Spende für das Projekt „Familie kocht II“	1.000,00 €
	SUMME	2.600,00 €

Die Zuwendungsangebote der Sparkasse Kaiserslautern und der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH wurden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 18.10.2022 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die im Sachverhalt angeführten Zuwendungsangebote der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 1.600,00 € und der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH in Höhe von 1.000,00 € anzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Bedenken seitens der ADD geltend gemacht werden.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**TOP 2 Hans-Zulliger-Schule: Beauftragung Fachplanung Lüftungsanlage
Vorlage: 3146/2022**

Der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister macht zunächst ergänzende Ausführungen zum dargestellten Sachverhalt der Beratungsvorlage.

Da eine Inbetriebnahme der Anlage aufgrund der aktuellen Marktsituation als risikobehaftet erscheint, schlägt er dem Gremium anschließend eine Anpassung des vorgelegten Beschlussvorschlages dahingehend vor, einen Vorratsbeschluss zu formulieren.

Ein Austausch über die möglichen Verschiebungen der Realisierung der Baumaßnahmen aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Material sowie Baufirmen in einem vorgegebenen kurzen Zeitfenster (Gemäß Änderungsbescheid zum Fördermittelbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 18.07.2022 muss die Inbetriebnahme der Anlage im Bewilligungszeitraum, bis einschließlich 09.06.2023 erfolgen.), schließt sich an.

Nach Einigung innerhalb des Gremiums wird folgender Vorratsbeschluss abweichend der zunächst vorgelegten Beratungsvorlage zur Abstimmung gestellt:

Der Landrat wird ermächtigt, das Ingenieurbüro SIG Schroll GmbH mit der Fachplanungsleistung zu bewilligen, sofern

A) Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums genehmigt wird

oder

B) Die Zusage der fristgerechten Inbetriebnahme zugesichert wird

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 11 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Fachbereich 5.2

3146/2022

14.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich

Hans-Zulliger-Schule: Beauftragung Fachplanung Lüftungsanlage

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Zuwendung gem. Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 01.09.2021 hat der Landkreis Kaiserslautern Fördergelder für die Realisierung einer Lüftungsanlage an der Hans-Zulliger-Schule in Enkenbach-Alsenborn bewilligt bekommen. Dem Landkreis wurden insgesamt Fördergelder in Höhe von 500.000,00 € genehmigt.

Derzeit verfügt die Hans-Zulliger-Schule über Luftreinigungsgeräte, durch die bereits jetzt die vorhandene Raumluft mit Hygienefiltern verbessert wird. Es ist jedoch beabsichtigt, im Rahmen der bewilligten Förderung eine Lüftungsanlage zu realisieren. Die Schule verfügt insgesamt über 27 Klassenräume inklusive der Fachräume. Entsprechend eines Referenzprojektes wurden grobe Baukosten für die Kostengruppe 450 von 350.000,00 Euro für die Realisierung einer Lüftungsanlage je Raum ermittelt, diese konnten als Basis für das Honorarangebot herangezogen werden. Die finalen anrechenbaren Kosten werden im Zuge der Ausführung der Entwurfsplanung (Lph 3) ermittelt.

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde ein Nachtragsangebot vom Planungsbüro SIG Schroll aus Saarbrücken vorgelegt. Das Büro SIG Schroll GmbH ist bereits mit der Planung der Anlagengruppe Fernmeldetechnische Anlagen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme „DigitalPakt“ beauftragt worden und kennt die Liegenschaft bereits im Bestand.

Die Planung der Anlagengruppe Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen (DigiPakt) wurde im Rahmen eines VgV Verfahrens vergeben. Insoweit ist die Nachtragsbeauftragung für die Anlagengruppe Lufttechnische Anlagen in diesem Fall rechtlich zulässig, da die voraussichtlichen Kosten für die Planung gem. Nachtragsangebot vom 12.10.2022 bei **119.853,64 € inkl. MwSt.** liegen. Das Büro SIG Schroll GmbH hat sich bisher in der Zusammenarbeit als ein zuverlässiges und leistungsstarkes Büro gezeigt.

Es handelt sich um eine zusätzliche Leistung, zu der bereits beauftragten Leistung, die von dem Büro in der vorgegebenen Frist (Baufertigstellung im Juni 2023) realisiert werden kann.

Der Fachbereich Gebäudemanagement und kreiseigener Hochbau empfiehlt, die Leistung der Fachplanung für die Anlagengruppe Lufttechnische Anlagen an der Hans-Zulliger-Schule in Enkenbach-Alsenborn gem. oben genanntem Nachtragsangebot zu dem derzeit geschätzten Honorar von 119.853,64 € inkl. MwSt. zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

~~Der Kreisausschuss beschließt, das Ingenieurbüro SIG Schroll GmbH mit der Fachplanungsleistung der Planung der Lufttechnischen Anlage an der Hans-Zulliger-Schule zum derzeit geschätzten Honorar von **119.853,64 € inkl. MwSt.** zu beauftragen.~~

Im Auftrag:

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin
Gebäudemanagement u. kreiseigener Hochbau

TOP 3 Jakob-Weber-Schule Landstuhl: Sanierung Fenster
- Beauftragung Nachtrag Gewerk Putz- u. Stuckarbeiten
Vorlage: 3147/2022

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat nach Abschluss der Nachtragsprüfung, die Nachtragsleistung der Firma Engbarth GmbH zum geprüften Preis von voraussichtlich **109.924,34 €** inkl. MwSt. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	- 11 -
Nein-Stimmen:	- 0 -
Stimmenthaltungen:	- 0 -

07.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich

Jakob-Weber-Schule Landstuhl: Sanierung Fenster - Beauftragung Nachtrag Gewerk Putz- u. Stuckarbeiten

Sachverhalt:

An der Jakob- Weber Schule in Landstuhl werden derzeit die Fenster saniert. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme, die im Rahmen von KI 3.0 (Kapitel 1) gefördert wird. Bei der Jakob-Weber Schule handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude.

Im Zuge der Planung und Ausführung der Maßnahme wurden bereits im vergangenen Jahr die Putz- und Stuckarbeiten im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an die Firma Engbarth GmbH vergeben. Der Umfang der beauftragten Leistung liegt inkl. der MwSt. bei insgesamt 135.919,42 €.

Im Rahmen der Ausführungsvorbereitung, wurden bei tiefergehenden Untersuchungen des beauftragten Schadstoffgutachters (Peschla und Rochmes GmbH), in dem von der Firma Engbarth GmbH zu bearbeitenden Bereich, Schadstoffe vorgefunden.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind im Hinblick auf den vorgesehenen Austausch der Fenster im Bereich der Ostfassade (hier: Putz im Bereich der Laibungen und Stütze, Natursteinfensterbänke) Abbruch-/Sanierungsarbeiten mit Asbest gemäß TRGS 519 auszuführen.

Ursprünglich sollte nur der Bereich der Laibung bearbeitet werden. Durch die vorgefundene Schadstoffbelastung ist es nun jedoch erforderlich, den Putz im Bereich der gesamten Wand abzurechen. Das liegt daran, dass Wandschlitze und Kernbohrungen für die Installation der Elektrotechnik und der Heizkörper notwendig werden.

Dadurch wird es erforderlich, den Auftrag der Firma Engbarth GmbH zu ändern. Leistungen, die ursprünglich beauftragt wurden, können nicht ausgeführt werden. So können die Abbrucharbeiten nicht mehr von der Firma Engbarth erbracht werden, da hierfür nur eine qualifizierte Fachfirma in Frage kommt. Gleichzeitig sind deutlich mehr Putzarbeiten erforderlich. Aus diesem Grund hat das Architekturbüro Meckler+Partner ein Nachtragsleistungsverzeichnis erstellt. Darin sind sämtliche dadurch erforderlichen geänderten Leistungen aufgeführt.

Inzwischen liegt uns ein Nachtragsangebot der Firma Engbarth GmbH vor. Dieses Angebot beinhaltet Mehrkosten inkl. MwSt. in Höhe von 109.924,34 €.

Aufgrund der Komplexität der Maßnahme, steht derzeit die finale Prüfung des

Nachtragsangebotes noch aus.

Um den Baufortschritt jedoch nicht zu gefährden, wird empfohlen, vorbehaltlich der finalen Prüfung, den Landrat zu ermächtigen, die Firma Engbarth GmbH mit der Nachtragsleistung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat nach Abschluss der Nachtragsprüfung, die Nachtragsleistung der Firma Engbarth GmbH zum geprüften Preis von voraussichtlich **109.924,34 €** inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez.

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin
Gebäudemanagement & kreiseigener Hochbau

TOP 4 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 14.11.2022

**TOP 4.1 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes
Vorlage: 3091/2022**

Die Verpflichtung des Nachrückers für Herrn Jochen Marwede wird in der Sitzung des Kreistages am 14. November 2022 durchgeführt.

TOP Ö 4.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
3091/2022



Landkreis
Kaiserslautern

10.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Jochen Marwede (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) hat mit Schreiben vom 19.09.2022 sein Mandat im Kreistag zum 20.09.2022 niedergelegt. (vgl. Anlage)

Da Frau Stephanie Schmitt und Frau Dr. Anne-Marie Heinicke ihre Mandate nicht annehmen möchten und Herr Simon Strauch aus dem Kreisgebiet verzogen ist, wäre entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 **Herr Jonas Wolf** als Nachrücker für den Kreistag vorgesehen.

Die Verpflichtung des entsprechenden Nachrückers ist zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Anlage/n:

Mandatsniederlegung _Marwede 19 09 2022

TOP Ö 4.1

Jochen Marwede

Hochspeyer, 19. September 2022

Im Springental 13

67691 Hochspeyer

Landrat des Kreises Kaiserslautern

Lauterstraße 8

67657 Kaiserslautern

Eing.	19. Sep. 2022	
KAISERSLAUTERN		
1	Abt.	FB/AB

Betreff: Niederlegung meines Mandates im Kreistag Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Ralf,

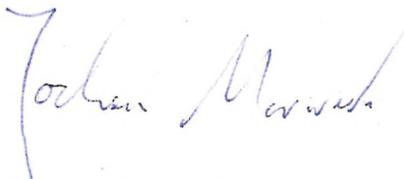
hiermit lege ich mit Wirkung zum 20.9.2022 mein Mandat im Kreistag Kaiserslautern nieder.

Die Klimakrise hat eine Dringlichkeit erreicht, die mich dazu bewegt, meine ganze Kraft auf die Umsetzung von konkreten Energiewende-Projekten zu konzentrieren.

Ich bedanke mich bei Dir, den Kollegen des Kreisvorstandes und den Mitarbeitern der Verwaltung ganz herzlich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Gerne stehe ich dem Kreis und seinen Kommunen beratend zur Verfügung. Wie in der Vergangenheit im machbaren Umfang auch ehrenamtlich.

Mit sonnigem Gruß


Jochen Marwede

TOP 4.2 Informationen

a) Kommunaler Finanzausgleich (KFA)

b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP)

Vorlage: 3149/2022

Hierzu ergeht der Hinweis des Vorsitzenden auf Ausführungen zur Reform sowie dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 14. November 2022.

Es ist hierzu ein Sachvortrag durch Herrn Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz vorgesehen.

TOP Ö 4.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/LT/61101
3149/2022



07.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Informationen a) Kommunalen Finanzausgleich (KFA) b) Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz,, (PEK-RP)

Sachverhalt:

- a) Am 06.09.2022 hat der Ministerrat des Landes den Regierungsentwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz –LFAG-) beschlossen und dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet. Die für die Haushaltsplanung 2023 erforderlichen Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes basieren bereits auf der Neufassung des LFAG, da davon ausgegangen wird, dass der Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2022 die Neufassung des LFAG beschließt und die Gesetzesänderung zum 01.01.2023 in Kraft tritt.
- b) Am 19.09.2022 hat der Ministerrat des Landes den Referentenentwurf eines Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) beschlossen. Der Entwurf sieht vor, dass das Land ein Gesamtvolumen in Höhe von 3 Mrd. € für die Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften bereitstellt. Der Gesetzentwurf soll in der formellen Beteiligung insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und noch im Dezember in den Landtag eingebracht werden. Eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Städtetages Rheinland-Pfalz datiert vom 21.10.2022.

Informationen zu der Neufassung des LFAG und zu dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP erfolgen als Sachvortrag in der Kreistagssitzung am 14.11.2022. Ein Vertreter des Landkreistages ist hierzu eingeladen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Reform des LFAG und zu dem geplanten Entschuldungsprogramm PEK-RP zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 4.3 Nachwahl von Ausschussmitgliedern
Vorlage: 3093/2022

TOP 4.4 Nachwahl ÖPNV-Ausschuss
Vorlage: 3124/2022

TOP 4.5 Nachwahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 3129/2022

Die o.g. Nachwahlen werden in der Sitzung des Kreistages am 14. November 2022 durchgeführt.

Für die im Vorfeld unterbreiteten Wahlvorschläge ergeben sich keine Änderungen.

TOP Ö 4.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
3093/2022



08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.09.2022 hat Herr Jochen Marwede sein Mandat als Kreistagsmitglied und in den Fachausschüssen zum 20.09.2022 niedergelegt.

Folgende Nachwahlen sind daher durchzuführen:

1. Kreisausschuss ordentliches Mitglied
2. Regionalausschuss ordentliches Mitglied
3. Kommission Gebietsreform ordentliches Mitglied
4. Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung Stellvertreter
5. Ausschuss KVHS/KMS Stellvertreter
6. Inklusionsausschuss Stellvertreter
7. Partnerschaftsausschuss Stellvertreter
8. Rechnungsprüfungsausschuss Stellvertreter
9. Umwelt- und Abfallwirtschafts-Ausschuss Stellvertreter
10. Beirat für ältere Menschen Stellvertreter
11. Hauptversammlung des Landkreistages ordentliches Mitglied

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- a) **Herrn Jonas Wolf**
als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss, in den Regionalausschuss, in die Kommission Gebietsreform und als Stellvertreter in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung.
- b) **Herrn Peter Hülsewede**
als Stellvertreter in den Ausschuss für die Kreisvolkshochschule/Kreismusikschule und den Beirat für ältere Menschen.
- c) **Frau Luca Luisa Siegfried**
als Stellvertreterin in den Partnerschaftsausschuss.
- d) **Herrn Helmut Sinz**
als Stellvertreter in den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss, in den Rechnungsprüfungsausschuss und in den Inklusionsausschuss.

Des Weiteren schlägt der Kreistag Herrn **Jonas Wolf** als Mitglied für die Hauptversammlung des Landkreistages vor.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

TOP Ö 4.4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)

3124/2022



08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

Sachverhalt:

Herr Rüdiger König beendet seine Mitgliedschaft im ÖPNV-Ausschuss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2022. Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FDP-Fraktion.

Die FDP-Fraktion hat Herrn Torsten Asel, wohnhaft in Mehlingen, zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Torsten Asel** mit Wirkung zum 01.01.2023 als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2022/23 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Herr Martin Weimer-Groß sowie Frau Christina Riebel sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

- a) **Jakob-Weber Schule Landstuhl**
Elternvertreterin: Kerstin Gieser
- b) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**
Elternvertreterin: Nadine Ward
(Frau Ward war bisher stellvertretende Elternvertreterin der BBS Landstuhl im Schulträgerausschuss)
Stellvertretende/r Elternvertreter/in: entfällt
Arbeitnehmervertreterin: Melanie Geißler
Stellv. Arbeitnehmervertreter: Michael Klein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

- a) Frau Kerstin Gieser als Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- b) Frau Nadine Ward als Elternvertreterin (Stellvertreter/in entfällt) und Frau Melanie Geißler als Arbeitnehmervertreterin und Herrn Michael Klein als stellvertretender Arbeitnehmervertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Im Auftrag:

Wiehn
Fachbereich Schulen

TOP 4.6 Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 3139/2022

Der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister informiert zunächst ausführlich entsprechend der Beratungsvorlage.

Zudem ergeht der Hinweis auf Ausführungen durch einen Vertreter des Landesbetriebes Mobilität in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 14. November 2022.

1. Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen und das vom LBM Koblenz / Kaiserslautern erarbeitete Abstufungskonzept für Landesstraßen im Kreisgebiet Kaiserslautern zur Kenntnis.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag der Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der abschließenden positiven Prüfung durch die Verwaltung – zu zustimmen und den Landrat zu ermächtigen die Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 12 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Abstufung von Landesstraßen im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Im Jahresbericht 2013 hatte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (LRH) die Feststellung getroffen, dass ein erheblicher Teil des Straßennetzes im Land nicht in die zutreffende Straßenklasse eingestuft sei. Dies betraf Landesstraßen ebenso wie Kreisstraßen.

Der Rechnungshof wies auch auf das sog. „Alzheimer Urteil“ des Oberverwaltungsgerichtes RLP vom 11.11.2010 hin, wonach es ausreichend sei, wenn die sog. Hauptortslage über eine klassifizierte Straßenanbindung (Kreisstraße) an das überörtliche Straßennetz angebunden sei.

Die damit bevorstehende Abstufungswelle von Kreis- zu Gemeindestraßen hat teils erhebliche Diskussionen im kommunalen Raum ausgelöst, die letztlich auch zu einer Novellierung des Landesstraßengesetzes (LStrG) im Jahr 2018 geführt haben. Dabei wurde § 3 Nr. 2 LStrG dahingehend ergänzt, dass nicht nur Gemeinden, sondern auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße (i.d.R. eine Kreisstraße) an das höherrangige Straßennetz angeschlossen sein müssen.

Der Begriff des räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist dabei im Sinne der §§ 34, 35 Baugesetzbuch zu verstehen. Davon erfasst sei nach der Gesetzesbegründung jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitze und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sei. Dafür ließe sich allerdings keine bestimmte Mindestanzahl an Gebäuden festlegen, maßgebend seien vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Regelmäßig dürften beispielsweise Splittersiedlungen, Gehöfte und Aussiedlerhöfe keine räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne der neuen Vorschrift sein.

Während die Landkreise und kreisfreien Städte sich bei der Abstufung von Kreisstraßen weiterhin abwartend verhielten, hat sich das Land Rheinland-Pfalz der Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen in den letzten Jahren verstärkt angenommen.

Basierend auf den Vorgaben des Landesrechnungshofs hat der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz in Koblenz das Landesstraßennetz auf fehlerhafte Einstufungen untersucht. Die Untersuchung erfolgte nach einem festen Beurteilungssystem unter Anwendung verschiedener Prüfkriterien. Jede Landesstraße wurde unter Beachtung dieser Systematik beurteilt.

Mit Schreiben vom 16.12.2020 legte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) RLP dem Landkreistag eine Aufstellung der identifizierten abzustufenden Straßenabschnitte vor. Demnach wären 370,19 km an Landesstraßen abzustufen.

Im Landkreis Kaiserslautern erfüllen die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Strecken hinsichtlich ihrer Verkehrsbedeutung und Netzfunktion nicht die Anforderungen des § 3 LStrG:

Straße	Ortsbezeichnung -Abschnitt-	Priorität	Länge (km)
L 358	Miesau-Elschbach	1	1,65
L 369	Eßweiler-Jettenbach-Kollweiler-Schwedelbach (davon Kreis Kusel 4,79 km / Kreis Kaiserslautern 4,61 km)	1	4,61
L 394	Neuhemsbach – L 395	1	3,29
L 464	Zwischen L 465 und Bruchmühlbach	2	4,53
L 500	Zwischen B 270 und L 499 Johanniskreuz	2	11,90
L 504	B 48 über Waldleiningen bis zur L 499	1	6,27
	Insgesamt		32,25

Das Kreisstraßennetz im Landkreis Kaiserslautern würde folglich von 177,57 km um 32,25 km auf 209,82 km anwachsen.

In der Folge ist § 11 Abs. 5 LStrG bei der Abstufung zu beachten. Demnach hat bei einem Wechsel der Straßenbaulast der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Ist dies nicht der Fall, sind Maßnahmen zum Ausgleich der sog. „unterlassenen Unterhaltung“ erforderlich. Das LBM wies darauf hin, dass ausdrücklich nur Unterhaltungsdefizite und keine Ausbaudefizite ausgeglichen werden müssen.

Dieser Ausgleich für unterlassene Unterhaltung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Im Wesentlichen finden zwei Vorgehensweisen Anwendung:

1. Die Straße wird in ihrem Zustand belassen und es erfolgt eine **Ausgleichszahlung** vom Land an den Landkreis.
2. Vor der Umstufung führt das Land eine **Bestandsausbaumaßnahme** durch, so dass beim Wechsel der Straßenbaulast keine Unterhaltungsdefizite mehr vorhanden sind.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wurden nach Angaben des LBM Kaiserslautern zwischen dem LBM Koblenz und dem MWVLW Kostensätze je m² Fahrbahnfläche festgelegt (**Anlage 1**). Diese Kostensätze wurden unter Beachtung des tatsächlichen Fahrbahnbestandes den jeweiligen Strecken zugeordnet und daraus wurde der Ausgleichsbetrag ermittelt.

Diese Berechnungen, letztmals aktualisiert im Oktober 2022, wurden dem Landkreis Kaiserslautern vorgelegt. Weiterhin Übersichtslagepläne mit Angabe der Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen.

Eine Bestandsausbaumaßnahme wie oben unter Ziff. 2 angeführt ist lediglich in Teilstrecken bei der L 358 Miesau-Elschbach und der L369 Eßweiler-Schwedelbach vorgesehen.

In einer Besprechung mit dem LBM Koblenz und Kaiserslautern am 20.06.2022 kam man überein, dass wegen dem unterschiedlichen Klärungsbedarf und dem zeitlichen Ablauf der Bearbeitung eine Priorisierung der abzustufenden Landesstraßen vorgenommen werden sollte.

In einem ersten Schritt sollen die L 358, L369, L394 und L504, wenn möglich noch zum 01.01.2023 abgestuft werden. Für diese abzustufenden Landesstraßen wurden uns vom LBM neben den Übersichtslageplänen auch bereits die Abstufungsvereinbarungen als Entwurf und die Berechnungstabellen der Ausgleichszahlungen vorgelegt, die ebenfalls der Beschlussvorlage beigelegt sind (**Anlage 2-5**). Diese Straßen wurden in der o. a. Liste mit Priorität 1 versehen.

Hinsichtlich der Abstufung der L464 und L500 besteht noch Klärungsbedarf und die angedachten Ausgleichsmaßnahmen müssen noch final mit dem LBM besprochen werden, so dass hier mit einer Abstufung frühestens zum 01.01.2024 gerechnet wird. Diese Straßen sind mit Priorität 2 gekennzeichnet. Die der Beschlussvorlage beigefügten Unterlagen beschränken sich daher auf die Übersichtskarten und die „vorläufigen“ Berechnungstabellen (**Anlage 6-7**). Abstufungsvereinbarungen wurden bei diesen Straßen noch nicht entworfen.

Der LBM Kaiserslautern wird die Abstufungspläne in der Kreistagssitzung vorstellen.

Die Verwaltung wird die Unterlagen zeitnah sichten und auch die angebotenen Ausgleichszahlungen einer Prüfung auf Angemessenheit unterziehen. Sobald diese internen Prüfungen erfolgt sind, wird die Verwaltung die Gremien erneut einbinden und die Abstufungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Allerdings teilte uns der LBM Kaiserslautern mit, dass die Sanierung der L369 noch in 2022 in einem Teilabschnitt (Kollweiler-Kreisgrenze) saniert werden soll. Von diesem Vorhaben ist auch der Kreis Kusel betroffen, auf dessen Kreisgebiet die L369 ebenfalls vor der Abstufung steht. Hier schlägt die Verwaltung vor, dass der Landrat ermächtigt wird, vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung, die Abstufungsvereinbarung für die L369 zu unterzeichnen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der LRH derzeit eine landesweite Prüfung der Erhaltung von Kreisstraßen durchführt. Ein entsprechender Fragebogen zum Kreisstraßennetz Kaiserslautern wurde in Zusammenarbeit mit dem LBM Kaiserslautern beantwortet.

Hierbei waren auch solche Kreisstraßen zu benennen, die gemessen an ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung abgestuft werden müssten oder im unmittelbaren Netzzusammenhang mit anderen Kreisstraßen betrachtet nicht zwingend als Kreisstraßen eingestuft bleiben müssen.

Dem LRH wurde eine Aufstellung am 16.08.2022 zur Verfügung gestellt (**Anlage 8**). Die Meldung beinhaltet allerdings „lediglich“ die Kreisstraßen bzw. Streckenabschnitte (insgesamt 9,974 km), die absolut unzweifelhaft keinen Kreisstraßencharakter haben und zwingend einer Abstufung zugeführt werden müssen. Sicherlich werden darüber hinaus weitere Kreisstraßen bzw. Abschnitte in die Abstufungsdiskussion kommen. Der Prüfbericht des Rechnungshofes ist abzuwarten.

Aber auch unabhängig vom Bericht des LRH werden in Zukunft zwangsläufig weitere Streckenabschnitte in die Diskussion kommen, insbesondere dadurch, dass ein Kreisstraßenausbau nur noch dann mit Landesmitteln gefördert wird, wenn zuvor eine Einstufungsprüfung die Erhaltung der Kreisstraße im Sinne des § 3 Nr. 2 LStrG belegt.

Der Landkreis Kaiserslautern wird daher mit dem LBM Kaiserslautern auf Basis feststehender Kriterien auch ein Abstufungskonzept für die Kreisstraßen erstellen und zu gegebener Zeit den Kreisgremien vorstellen. Bei der Umsetzung ist wichtig, ähnlich wie das Land einheitliche Prüfkriterien und Berechnungsgrößen für die „unterlassene Instandhaltung“ festzulegen um eine einheitliche Basis zu schaffen und eine Gleichbehandlung der von den Abstufungen betroffenen kreisangehörigen Kommunen zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen und das vom LBM Koblenz / Kaiserslautern erarbeitete Abstufungskonzept für Landesstraßen im Kreisgebiet Kaiserslautern zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der abschließenden positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu und ermächtigt den Landrat die Abstufungsvereinbarung zur L 369 (Schwedelbach - Kreisgrenze) - vorbehaltlich der positiven Prüfung durch die Verwaltung - zu unterzeichnen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

- Anlage 1 Anhaltswerte LBM für Kosten u. Bauweisen im Straßenbau
- Anlage 2 Abstufung L358 Miesau-Elschbach
- Anlage 3 Abstufung L369 Kollweiler-Schwedelbach
- Anlage 4 Abstufung L394 zw. Einm. L395 Alsenborn u. Neuhemsbach
- Anlage 5 Abstufung L504 zw. B48 Waldleiningen u. L499 Elmstein
- Anlage 6 Abstufung L464 zw. Einm. L465 Lambsborn u. Bruchmühlbach
- Anlage 7 Abstufung L500 zw. B270 u. L499 Johanniskreuz
- Anlage 8 Abstufungstrecken Kreisstraßen

**TOP 4.7 Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen;
Auftragsvergabe
Vorlage: 3141/2022**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat nach Abschluss der EU-Ausschreibung zur Auftragsvergabe an den günstigsten Anbieter für 105 Sirenenstandorte im Landkreis Kaiserslautern zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 12 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 4.7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5
3.5/tm/12802
3141/2022



08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 09.05.2022 hat der Kreistag die Ausschreibung von 105 auf öffentlichen Gebäuden vorgesehenen Sirenenstandorten beschlossen. Um das Gebiet des Landkreises flächendeckend versorgen zu können, sind insgesamt 192 Sirenenstandorte notwendig. Nach der in der Projektgruppe ausgearbeiteten zeitlichen Projektplanung musste bis 15.07.2022 das Leistungsverzeichnis erstellt sein und am 12.08.2022 die EU-Ausschreibung gestartet werden. Diese gesetzten Ziele wurden größter kollektiver Anstrengungen eingehalten, sodass am 12.10.2022 die Submission stattgefunden hat.

Für die Ausschreibung haben sich vier Firmen interessiert, wovon zwei Firmen ein Angebot abgegeben haben. Im Rahmen der Angebotswertung ist aufgefallen, dass beide Firmen an der gleichen Stelle die Anforderungen unterschiedlich bewertet und angeboten haben, jedoch beide nicht im geforderten Umfang. Es wurde jeweils eine bestimmte Anbindung der Sirenenstandorte sowie der Bedienstellen an die zentrale Steuerungstechnik gefordert. Durch Beteiligung eines externen Fachjuristen, wurde uns ein Weg empfohlen, um eine folgenschwere Aufhebung der EU-Ausschreibung zu vermeiden. So wurde beiden Anbietern nochmals eine Konkretisierung der Anforderungen übermittelt, mit der Aufforderung dies in ihren Angeboten bis 10.11.2022 nachzubessern. Werden die Nachbesserungen bis zum vorgenannten Zeitpunkt geliefert, liegen zwei vergleichbare Angebote vor.

Nach dem Submissionsergebnis vom 12.10.2022 liegt das günstigste Angebot bei 1.752.945,37 € und das zweite Angebot bei 1.971.304,70 €. Eine nennenswerte Veränderung aufgrund der o. g. Nachforderung ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Der Landkreis Kaiserslautern hat nun zwischenzeitlich aus insgesamt drei Förderrunden die Zusage erhalten, 23 Sirenenstandorte gefördert zu bekommen. Dies entspricht einer Fördersumme von 249.550 €. Die Vorgaben zur Sicherung der Zuwendung haben sich bis dato nicht geändert, sodass bis 31.12.2022 eine Auftragsvergabe gegenüber der ADD nachgewiesen werden und die Maßnahme bis 31.12.2023 abgeschlossen sein muss.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit empfiehlt die Verwaltung, den Landrat zu ermächtigen, nach endgültigem Abschluss der EU-Ausschreibung dem günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen. Bezüglich Finanzierung und Kooperation mit den Verbandsgemeinden verweisen wir auf o. g. Kreistagsbeschluss vom 09.05.2022.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat nach Abschluss der EU-Ausschreibung zur Auftragsvergabe an den günstigsten Anbieter für 105 Sirenenstandorte im Landkreis Kaiserslautern.

Im Auftrag:

T. Metzger
Fachbereichsleiter 3.5

TOP 4.8 Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 3148/2022

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements zu beschließen.

Dem Kreistag wird empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse wird der Kreistag regelmäßig unterrichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 12 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 4.8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)
1/1112-1141
3148/2022



08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Aufbau eines Energiemanagements im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Klimawandel schreitet weiter voran, getrieben von der Energiekrise sind die Kosten für Energie auf einem historisch hohen Niveau. Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts wurde bereits 2019 im Kreistag die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes beschlossen. Die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes ist in Bearbeitung, darin wird die Einführung eines kommunalen Energiemanagements als eine wichtige Maßnahme und Ausgangspunkt zur Erreichung der Klimaschutzziele aufgenommen werden.

Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt erfahrungsgemäß 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 15-30%, ein Effekt der gerade bei dem derzeitigen hohen Energiekostenniveau und der noch zu erwartenden Kostensteigerungen mehr als notwendig ist.

Der Bund fördert die Schaffung einer Personalstelle Energiemanagement über die Kommunalrichtlinie mit einem Fördersatz von 70% für 36 Monate. Für finanzschwache Kommunen beträgt der Fördersatz 90%. Zur Beantragung der Förderung ist ein Beschluss zum Aufbau und dauerhaften Betrieb eines Energiemanagementsystems des obersten kommunalen Entscheidungsgremiums Voraussetzung.

Die Kosten für eine Personalstelle belaufen sich in Entgeltgruppe 11 inklusive Lohnnebenkosten auf ca. 69.000 € pro Jahr. Abzüglich einer möglichen 90%igen Förderung würde der Eigenanteil ca. 6.900 € p. a. betragen. Bei anderen Eingruppierungen erhöhen oder vermindern sich die

Kosten.

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird
- Mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge
- Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware)
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems
- Durchführung von Gebäudebewertungen

Förderobergrenzen bei Software und Hardware:

- Software max. 20.000 € zuwendungsfähige Ausgaben
- Hardware max. 50.000 € zuwendungsfähige Ausgaben

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse wird der Kreistag regelmäßig unterrichtet.

Im Auftrag:

Felix Herrmann
Klimaschutzmanager

Anlage/n:

Faktenpapier_EM allgemein
Faktenpapier_KEM KRL

**TOP 4.9 Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung des Glans
"Am großen Brunnen"
Vorlage: 3116/2022**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, den Auftrag für die Planungsleistungen LP 1-9 an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelshausen zu vergeben.

Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 12 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

08.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2022	öffentlich

Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) hier: Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung des Glans "Am großen Brunnen"

Sachverhalt:

I. Rechtliche Rahmenbedingungen:

In 2000 ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in Kraft getreten. Die EG-WRRL legt fest, dass über Staats- und Ländergrenzen hinweg die Gewässer nach einheitlichen Maßstäben und durch ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Flussgebiete bewirtschaftet werden sollen. Das konkrete Bewirtschaftungsziel ist grundsätzlich der gute Zustand aller Gewässer. Das heißt, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers zu erreichen oder dort, wo er bereits festgestellt wurde, zu erhalten ist.

Hierbei orientiert sich die Gewässerbewirtschaftung am Einzugsgebiet eines Gewässers; dazu zählen alle Fließ- und Stehgewässer, ebenso wie Mündungsbereiche. Diese Einzugsgebiete in den Mitgliedsstaaten werden einzelnen Flussgebietseinheiten zugeordnet. Mit der WRRL wurde damit der Schutz der Gewässer europaweit harmonisiert und auf eine neue, in allen Staaten der Europäischen Union gültige, rechtsverbindliche Grundlage gestellt. Damit ist die WRRL ein Meilenstein auf dem Weg zu einem grenzüberschreitenden Gewässerschutz in Europa.

Die wichtigsten Elemente der zielgerichteten und koordinierten Planung für den Schutz der Gewässer sind der Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete bzw. Teilbereiche der Flussgebiete. Neben den Zielen und Instrumenten des Umweltschutzes, sind auch wirtschaftliche Aspekte der Wassernutzung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten.

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht eine Bewirtschaftung der Gewässer auf Ebene der Einzugsgebiete, also über staatliche Grenzen hinweg, vor. Aus diesem Grund findet eine Koordination der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene statt.

Um die Fortschritte und Ziele bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auch auf regionaler Ebene darstellen zu können, erstellt das Land Rheinland-Pfalz ebenfalls einen Bewirtschaftungsplan sowie insgesamt vier Maßnahmenprogramme. Diese

Maßnahmenprogramme beziehen sich auf die Teileinzugsgebiete, die nach naturräumlichen Gegebenheiten als Bearbeitungsgebiete abgegrenzt wurden.

II. Zuständigkeiten für die Umsetzung:

Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne der Länder sind für die Behörden verbindlich und dienen dem Zweck, die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (-WHG-) zu erreichen. Sie leiten insbesondere auch das den Wasserbehörden eingeräumte Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Maßnahmenprogramme umfassen alle zum Planungszeitpunkt als erforderlich erachteten Maßnahmen, mit deren Hilfe die Umweltziele der WRRL erreicht werden sollen. Sie sind für die konkrete Umsetzung ggf. weiter zu konkretisieren und in den entsprechenden Verfahren umzusetzen. Darüber hinaus werden weiterhin auch andere Maßnahmen im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzugs umgesetzt, die ebenfalls zur Erreichung der Ziele der WRRL beitragen können.

Der Glan ist gemäß der Landesverordnung über die Gewässer zweiter Ordnung im betreffenden Gewässerteilabschnitt als solches eingestuft. Somit unterliegt die Gewässerunterhaltungspflicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (LWG) in diesem Gewässerbereich des Glans dem Landkreis Kaiserslautern. Somit ist der Landkreis Kaiserslautern, gemäß den vorgenannten Ausführungen, auch für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL verpflichtet.

Der Landkreis Kaiserslautern ist dieser Verpflichtung in der Vergangenheit durch die Umsetzung verschiedener Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung (Glan und Lauter) nachgekommen, die zwischenzeitlich alle zum Abschluss gebracht wurden.

III. Fachliche Umsetzung:

Die aktuell zur Umsetzung ausstehende Maßnahme „Renaturierung des Glans, Teilabschnitt „Am großen Brunnen“ bezieht sich auf einen Gewässerabschnitt zwischen der Landesstraße 356 (Schanzerhof) und der Landstraße 358 (Elschbach) in den Gemarkungen Elschbach und Hütschenhausen“. Ein Lageplan, sowie ein Luftbild und eine historische Karte sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Gemäß dem vorgenannten Maßnahmenprogramm sollen im betreffenden Gewässerabschnitt sog. „Verbesserungen der hydromorphologischen Bedingungen“ durchgeführt werden. Diese Verbesserung soll im Rahmen einer Gewässerrenaturierung geschehen, z. B. durch Tiefen- und Breitenvariation, Strukturanpassung des Gewässerbettes oder durch Umstrukturierung der Uferzone.

IV. Vergabe der Planungsleistungen:

Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen setzt eine qualifizierte Planung voraus. Hierbei handelt es sich um Leistungen der Objektplanung für Freianlagen gem. §§ 39 ff. HOAI, Anlage 11, Nr. 11.2 HOAI „Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung“.

Da der Landkreis Kaiserslautern nicht über eigenes Personal verfügt, welches die erforderlichen Planungsleistungen erbringen könnte, wurde im Rahmen eines nationalen Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach Personen und Institutionen gesucht, die gemäß § 103 LWG die Voraussetzung haben, solche Planungsleistungen erbringen zu können.

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens gaben insgesamt vier Ingenieurbüros form- und fristgerecht entsprechende Angebote ab. Nach Angebotsprüfung und rechnerischer und

technischer Prüfung blieben noch zwei der vier Büros in der engeren Auswahl. Diese wurden im September 2022 zu Verhandlungsgesprächen im Hause der Kreisverwaltung eingeladen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungsgespräche flossen gemäß vorab festgesetzter Zuschlagskriterien, neben dem Angebotspreis, in die Vergabeentscheidung mit ein.

Nach Aus- und Bewertung aller Angebote, unter Bezugnahme auf die durchgeführten Verhandlungsgespräche, schlägt die Verwaltung vor, die Planungsleistungen an das Büro **Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim** zu vergeben. Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

V. Finanzierung und Förderung:

Mit der Vorplanung der Maßnahme wurde bereits 2018 begonnen. Die Gesamtkosten hierfür wurden damals mit rd. 1,181 EUR geschätzt.

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert. Dem Landkreis Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, liegt ein Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vor. Der Fördersatz aus Mitteln der EG-WRRL für die förderfähigen Kosten der Maßnahme beträgt 95 %.

Da die geplante wasserwirtschaftliche Maßnahme darüber hinaus in einem festgesetzten Naturschutzgebiet „Glanniederung bei Elschbach“ umgesetzt werden soll, besteht zusätzlich die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen darüber hinaus aus anderen Mitteln zu finanzieren.

Hierzu wurde bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, welche Projekte des Natur- und Artenschutzes sowie der Flächensicherung fördert, ein entsprechender Antrag gestellt. Von dortiger Seite liegt zwischenzeitlich die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Baumaßnahme vor. Sollte auch von dort eine Förderung ausgesprochen werden, könnte die Maßnahme am Glan für den Landkreis zu 100% kostenneutral umgesetzt werden. Hiervon wird derzeit ausgegangen.

Die erforderlichen investiven Haushaltsmittel für diese Maßnahme sind im Haushaltsplan 2022 ff. veranschlagt und stehen zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Planungsleistungen „Objektplanung Freianlagen“ im Rahmen der Gewässerentwicklung am Glan, Teilabschnitt „Am großen Brunnen“ an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim, mit der Auftragssumme in Höhe von 192.018,04 Euro zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen LP 1-9 an das Büro Wald + Corbe Consulting GmbH, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim zu vergeben.

Grundlage ist deren Angebot vom 20.10.2022 mit einer nachgeprüften Angebotssumme von 192.018,04 EUR.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Lageplan und Luftbild Glan "Am großen Brunnen"

Auswertung Finales Angebot

Matrix Zuschlagskriterien final

TOP 4.10 Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2029) der LAG Westrich-Glantal
Vorlage: 3137/2022

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2029 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil des Landkreises Kaiserslautern insgesamt max. 70.900,00 Euro.
- *die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig mit einem Betrag von max. 64.164,16 Euro zu übernehmen.*

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 12 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

Hinweis ergeht auf die für den 08. November 2022 geplante Überreichung des Fördermittelbescheides.

28.10.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.11.2022	öffentlich
Kreistag	14.11.2022	öffentlich

Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2029) der LAG Westrich-Glantal

Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal hat sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2029 erfolgreich beworben. Die offizielle Anerkennung der künftigen LEADER-Regionen ist für den 8. November 2022 geplant. Die LAG wird sich künftig aus den vier Verbandsgemeinden (VG) Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach des Landkreises Kaiserslautern sowie den beiden VG Kusel-Altenglan und Oberes Glantal des Landkreises Kusel zusammensetzen.

Neben der Ausstattung der LEADER-Regionen mit Fördermitteln zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes ist auch ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zugewiesenen ELER-Mittel (2,5 Millionen Euro) zu leisten. Der kommunale Pflichtanteil beläuft sich dadurch auf mindestens 250.000 Euro. Dies wurde den kommunalen Partnern bereits im Laufe der LILE-Erstellung im November 2021 mitgeteilt.

Nach den ersten Informationen, die uns im November 2021 zur Erstellung der LILE mitgeteilt wurden, wurde eine Aufstockung der ELER-Mittel ab 90.000 Einwohner der LEADER-Region mit bis zu 100.000 Euro pro zusätzlichen 10.000 Einwohnern in Aussicht gestellt. Somit wurde von der LEADER-Geschäftsstelle hochgerechnet auf die Einwohnerzahlen mit Stand 31.12.2019 für die Beschlussfassung im Kreistag am 13.12.2021 ein maximaler Eigenanteil aller kommunalen Partner der LAG Westrich-Glantal in Höhe von 229.792 Euro kalkuliert.

Aktuell wurde die LAG Westrich-Glantal darüber informiert, dass die einwohnerbasierte Aufstockung der ELER-Mittel erweitert wurde. Die LAG Westrich-Glantal kann für die neue LEADER-Förderperiode eine Aufstockung um 500.000 Euro und somit insgesamt 2.500.000 Euro ELER-Mittel erhalten. Dadurch würde sich der kommunale Pflichtanteil aller Gebietskörperschaften ebenfalls auf 250.000 Euro erhöhen.

Für die LAG Westrich-Glantal ergibt sich damit ein kommunaler Mittelbedarf von 476.248,75 Euro für die gesamte Förderperiode 2023 bis 2029, der entsprechend eines einwohnerbasierten Verteilungsschlüssels auf die kommunalen Partner umgelegt wird. Hierzu werden die Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz mit Stichtag 31.12.2021 zu Grunde gelegt. Die Hälfte der fälligen kommunalen Mittel wird entsprechend anteiliger Bevölkerung im LAG-Gebiet von den beiden Landkreisen abgedeckt. Die angegebenen Mittel werden über 6,5 Jahre hinweg durch die LAG-Geschäftsstelle anteilig abgerufen.

Für den Landkreis Kaiserslautern ergibt sich nunmehr für die gesamte Förderperiode im Vergleich zur Beschlussfassung im Kreistag vom 13.12.2021 ein um 6.058,14 Euro höherer Pflichtanteil kommunaler Eigenmittel in Höhe von 70.900,00 Euro.

Damit die LAG Westrich-Glantal, wie auch in der Vergangenheit, eigene Fördervorhaben umsetzen kann, ist der beschriebene Pflichtanteil für die Kofinanzierung von Projekten und für die Öffentlichkeitsarbeit der Region vorgesehen. Die Kofinanzierung des Regionalmanagements (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms), wird wie in der laufenden Förderperiode zusätzlich von den Gebietskörperschaften bereitgestellt. In der kommenden Förderperiode muss das Regionalmanagement laut Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente umfassen, sodass sich der nicht geförderte Anteil der Personalkosten auf 226.248,75 Euro für die gesamte kommende Förderperiode und alle kommunalen Partner beläuft. Für den Landkreis Kaiserslautern beträgt der Anteil für die gesamte Förderperiode 64.164,16 Euro.

In den beigefügten Tabellen sind die jährlichen Beiträge pro Kommune sowie die Beiträge pro Kommune für die gesamte Förderperiode aufgeschlüsselt dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2029 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil des Landkreises Kaiserslautern insgesamt max. 70.900,00 Euro.
- *die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig mit einem Betrag von max. 64.164,16 Euro zu übernehmen.*

Im Auftrag:

René Mar
Fachbereichsleiter

TOP 4.11 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 07.11.2022

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner